

RS Vwgh 1997/6/3 96/06/0155

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.06.1997

Index

20/11 Grundbuch

95/03 Vermessungsrecht

Norm

LiegTeilG 1929 §1 Abs1;

VermG 1968 §39 Abs1;

Rechtssatz

Die Aufzählung in § 1 Abs 1 LiegTeilG ist taxativ. Dies ergibt sich unmißverständlich aus dem Wortlaut dieses Absatzes im Einklang mit der Struktur des gesamten Paragraphen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996060155.X01

Im RIS seit

29.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at